Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 33 (1893)
Heft: 33

Artikel: Die Huldigung in der Landgrafschaft Thurgau seit dem Jahre 1712
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585098

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Bauer trägt außer vollem Haare einen Vollbart und hat den Degen umgehangen, scheint also ein freier (nicht leibeigener) Bauer zu sein; die Bäurin hat ein wahres Galgenantlitz, dessen Häßlichkeit durch das um Kopf und Hals geschlungene Tuch noch stärker hervorgehoben wird.

Was da für ein Streitgegenstand verhandelt wird, ist nicht ersichtlich, schwerlich ein Ehestreit, denn ein solcher würde vor geistliches Forum gehören in jener Zeit.

Die ganze Darstellung des Gerichtshofes zeigt eine überaus charakteristische Zeichnung mit prächtigem Kolorit und gibt uns ein getreues Bild der farbigen Kleidungen zur Zeit des sechszehnten Jahrhunderts, bildet also neben den historischen Wappen von 14 Bürgern Bußnangs eine kulturhistorische Studie und ist daher für die thurg. historische Sammlung von großem Werthe.

Weinfelden, Juli 1893. H. Stähelin.

Die Huldigung in der Landgrafschaft Thurgau

seit dem Jahre 1712.

Abgedruckt aus einer handschriftlichen Sammlung des thurg. Landrechts, Thurg. Kantonsbibliothek Y 160, Seite 479—499. Die Festsetzung des Jahres macht Schwierigkeiten. Reding von Glarus war Landvogt 1712—1714, Nabholz evang. Landammann 1712—1718; aber nur auf das Jahr 1716, wo Reding nicht mehr Landvogt war, passen die Daten Sonntag den 6. September, Montag den 7. September u. s. w.

Nachdeme der dißmalige Hr. Landtvogt Frantz Carle Reding von Glaruß die Huldigung einnemmen wollen, haben unsere gnädigen Herren und oberen Loblichen Standes Zürich zu solchem

actu abgeordnet Hrn. Johan Ludwig Hirtzel deß Raths von der freyen wahl und Ehrengesandter über daß gebirg, Mit der Instruction, daß Er die underthanen deß Thurgeuws, welche bey vorgeschwebten Kriegs Troublen gegen Lobl. Stand Zürich inbesondere Eyds Pflichten genommen worden, solches Eyds widerum zu entlassen, welches zwahren obgemelter Hr. Landtvogt nit gärn gesähen und wegen der praecedenz difficulteten movieren lassen wollen, auff beschehene remonstrationes aber darvon abgestanden, worauff die sambtliche actus folgender gestalten in nachbeschribner ordnung erfolget:

Sontags den 6t. Septembris Nachmitag um 1 uhr versamblet sich daß oberambt in dem schloß, allwo sich auch nachgehnds der Klein- und große Rath der Statt Frauwenfeld Ein gefunden und in dem schloß Hooff der Hr. Landtvogt von beiden Schultheißen in die Mitten Empfangen worden, Hr. Landschreiberey verwalter Büeller und Landamman Nabholtz folgeten auff selbige. Nach Ihnen Hr. (S. 480) Landwaibel von Einem Herrn deß Raths begleitet, und auff dieselbige übrige Herren deß Kleinen und großen Raths, Je baar und baar, von welchem actu aber der Landamman Rüeppli, welcher gleich fahls ein Raths glied war, außgebliben; in solcher procession gienge man Zu Hrn. Schultheiß Müllers behaußung, all wo der Hr. Ehrengesandte Hirtzel sich auff hielte, und Empfiengend der Hr. Landvogt sambt den beiden Hrn. Schultheißen Ihne zwüschend sich und marchierten also sambtlich auff den gewohnten Huldigungs Platz vor dem Hauß zum Stock, allwo der Hr. Ehren gesandte nebend dem Hrn. Landvogt und oberambt-Leüthen sich auff daß Bänkli under dem Egger deß Haußes zum Stock Sich stelletend, der Rath der Statt aber (als welcher nit zu dißerem Huldigungs actu verbunden, sich in daß Hauß verfüegte), worauff dan mehr besagter Hr. Ehrengesandter Hirtzel, Nach deme man Ein Stillschweigen geboten und daß sambtliche Volk, welches, nach Ihren Quatieren und Compagnien Eingetheilt, be-

wehrt Erschinnen, und von Ihren Officieren angeführt war, mit Niderstellung deß gewehrs die Haübter Entblößtend, In Einer herrlichen proposition, deren Eingang ware: „Ich will hören, waß der Herr redet; denn Er wird seinem Volk und seinen Heilligen den (S. 481) Frieden zusagen", die vortrefflichkeit deß geistlichen und Leiblichen Friedens vorgestelt, Nachgehnds sie Namens Lobl. Stands Zürich deß Ihnen sonderbahre geleisteten Eyds Entlaßen und befohlen, dem nunmehr in die Regierung getrettenen Hrn. Landtvogt zu Handen der Siben des Thurgeüws Regierd. orthen, Mit Inserierung Lobl. Stands Bärn Krafft friedensschlußes den Eyd der Treüw ab zu legen, und Endlich sie ermahnet, dem Errichteten neüwen Landsfriden in allem genauw nach zu kommen.

Auff welches der Hr. Landtvogt gleichfahls dahin proponiert: Weillen, dem umgang nach, die Regierung der Landgraafffschaft Thurgeüw an Lobl. Stand Glaruß gewachßen, welche Ihme solche administration conferiert, alß begehre Er von Ihnen zu Handen der 8 Lobl. orthen den Eyd der Treüw, verspreche anbey gut und unpartheyisch Recht zu halten, worauff von Frey= Haubtmann Locher Einem procuratori auff dem Schloß, Namens der Landschreiberey, die Eyds formmul vorgeleßen und der Eyd beschworen worden, also daß der Hr. Landtvogt zwüschend den Worten: „So wahr, alß ich bitt, daß mir Gott helffe, und die Lieben Heilligen!" Eine zimliche pausum und underscheid gemacht, um dem Neüwen Landsfriden ein genüegen zu Leisten. (S. 482) Nach deme hat Hr. Landweibel, auß Befehl deß Hrn. Landtvogts, gebotten, daß all Manschafft von 15 bis 60 Jahren an Son= oder freye Tagen mit dem Tegen oder seithen wehren in die Kirche kommen sollen, deßgleichen alles jagen und fischen in den hohen grichten verbotten so wohl als in den Statt grichten. Nach deme diß alles passiert, sind die Räth der Statt widerum auß dem hauß herauß kommen, und ist man in voriger ordnung auff den Straaß=Hooff oder Rath=

Hauß marchiert, allwo die Statt alle anweßende Herren mit Einer Kostlichen Mahl=Zeit beehrt, welche gewähret biß um 6 Uhr, da man auffgebrochen. Bey dem Heimgehen hat der Hr. Landtvogt den Hrn. Ehrengesandten nit in sein Logement begleitet, sonder nacher seinem Schloß sich verfüegt, und gleich wie er ohne dem Ein hypochondricus sich Ein gebildet, daß die so herrliche harangie deß Hrn. Ehren gesandten Ihme, als welcher deme nicht fueß halten könne, Einigen despect zubringe. Man hate aber Ihme solches freundtlich aufgenommen und die nöthige remonstrationes gemacht.

Montags den 7ten dito Morgens um 7 1/2 uhr versamlete sich der Hr. Landtvogt und daß oberambt samt den procuratoribus in dem schloß, und hohleten den Hrn. Ehren gesandten in seinem Logement ab, Reißeten also mit (S. 483) Ein anderen nacher Fischingen. Hr. Praelat Empfienge sie unden im Hooff und begleitete sie Jeden in sein Zimmer. Bey der Mahl=Zeit hate Hr. Ehrengesandter und nach Ihme Hr. Landtvogt den Rang vor dem Hrn. Praelaten. Nach dem Mitag=Eßen ward die Huldigung ein genommen auff die weiß, wie bey Frauwenfeld gemeldet ist. In dem Hooff vor dem Gast Hauß ward ein Theatrum auffgericht, allwo Hr. Ehren gesandte, Hr. Landtvogt, Hr. Praelat und daß oberamt stuehenden. So wohl zu Mittag alß zu nacht wurde man Magnifice tractiert, und reißete man morndeß, da Hr. Praelat widerum biß in den Hooff begleitete, auff Tobel.

Zu Tobel ward die Huldigung in dem schloß=Hooff eingenommen und stuehnden die Hrn. gesandten und beambteten in dem Zimmer, darinen man gespeißet; geschahe allerdings wie zu fischingen und ward man wohl tractiert, Mithin durch den verwalter die Jura deß Haußes Tobels bestens recomendiert.

Von dar gienge der March auff weinfelden, all wo man ußert dem flecken von der in gewehr stehenden Compagnie Ehrer bietig empfangen worden, und ward die Huldigung auff

dem Platz vor dem wirthshauß zum Trauben eingenommen In beysein Hrn. Obervogt Lochers, allerdings wie vor (S. 484) gemeldt. Nach vollendtem actu ritte man in daß schloß, all wo man sowohl beym nacht Essen alß auch Morndeß zu morgens laute tractiret wurde. Worbey zu gewahren, daß sonsten weinfelden und Altenklingen mit der Speißung bey den Huldigungen alternieren, Jedoch also, daß sie nit schuldig sind Ein nacht, sonder ein Mitag Eßen zu geben, dißmahlen aber darin Ein gewilliget, weillen die ordnung der angestellten Reiß es nit anderst Leiden wollen, Mit dem Reservat, daß es ohne praejudiz geschehe, daß Jenige aber, welches nit speißet, gibt dar für Einem Hrn. Landtvogt . . . Thaller, dem Hrn. Landtschreiber . . . Thaller, dem Hrn. Landamman . . . Thaller, dem Hrn. Landweibel . . .

Mitwochen den 9ten dito Reißete man auff Bürglen, all wo durch Hrn. Burger Meister Wartman sambt zweyen Raths glidern, auch Hrn. Grichtsschreiber Högger von St. Gallen der gantze Commitat sehr höfflich Empfangen, und die Huldigung auff dem Platz vor dem schloß Ein genommen worden; Hr. Ehrengesandte, Hr. Landtvogt und oberamt sambt dem Hrn. obervogt und den Hrn. deputierten von St. Gallen stuehnden auff der Brugg grad under dem schlagbaum; geschahe allerdings, wie oben gemelt, und ward man bey Einem Mitags Mahl herrlich tractiert. Selbigen abends (S. 485) ritte man auff Ober Eich, da man bey dem weibel Häberli auff Köften deß Hrn. Landvogts übernachtete und morndes nacher Amrischweil ritte, all wo sich der Hr. obervogt von Bischoffzell Namens deß Hrn. Bischoffen von Costantz Ein gefunden und Mit Einem Ehrenbiethigen Compliment ersuchte, daß man nichts neues machen, und Ihr fürstl. Gnaden by Ihren habenden Rechten verbleiben Laßen wolte; darauf die Huldigung wie bey allen orthen geschehen, Jedoch auff den unterscheid, wie Eines Jeden formul, Namlich dem Einten Theil der gemeine Lands Eyd, dem anderen aber der besonderbahre Eyd der bischofflichen angehörigen, als solcher har-

nach zu finden, Mit sich füehret, Ein genommen. Nach deme aber so gleich fort gereißet, und auff Münsterlingen kommen, all wo in dem Hooff des Klosters auff obige weiß procidiert, und auch allda daß nacht Lager geschlagen worden.

Freitags den 11ten dito reißete man morgens früeh hin weg auff Eggelschoffen, da dan auff dem Weg grad Innert Rickenbach der oberambtman von Creützlingen Entgegen komen und daß gantze Commitat zwahr sehr Kaal in daß Kloster ein geladen, Mit hin auff offner Straaßen dem Hrn. Landtvogt 20. L. blanc. in einem Papier zugestellt; für die Speißung war dan seiner sag nach daß Closter durch einen (S. 486) accord erlediget worden; fehrner meldete sich an der Herr obervogt Reding von Gottlieben mit gleichem Compliment, wie von Hrn. obervogt von Bischoffzell gemeldet worden; die Huldigung war auf dem acker, vor dem dorff Eggelschoffen auff die weiß, wie bey amryschweil gemeldet, und mit gleichem underscheid deß Eyds für die fürstl. angehörigen abgelegt, und reißete man sogleich nacher Ermatingen[1]), all wo sich Hr. obervogt von Ratzen Ried auf der Reichenauw Nammes deß Hrn. bischoffen von Costantz Ein gefunden, und gleich den beyden vorgemelten ein Compliment abgelegt. Es warend auch vorhanden der Hr. Lands Leutenambt von Landenberg zu Sallenstein und der Junker auß dem Hard Nebend dem ambts Einnemmer und ambtsschreiber auf der Reichenauw, welche nebend den gemeinds vorgesetzten daß gantze Comitat auff daß gmeind Hauß begleiteten, all wo sich in die daselbstige große Stuben alles volk versamblete, und wurde durch den Grichtschreiber Amman Namens obgemelten Hrn. und deß gantzen Kirchspiels Ein höfflich gratulation und beneventationes Compliment abgelegt, und nach demselben der Huldigungsact auff die gemeine Eyds formul verrichtet. Nach deßen Endung

---

[1]) Ueber die Huldigung in Ermatingen siehe den Aufsatz von Aug. Mayer in diesen Beiträgen, Heft 21, S. 51.

aber der gantze Comitat in dem wirthshauß zum adler zu Mitag gespeißet worden (S. 487), bey welchem actu der Reichenauer obervogt vor dem Landamman den Rang genommen, welches sonsten die andern nit gethan; demnach ward berichtet, daß man mit dem orth der Huldigung umwechßle und selbige daß einte mahl auff dem offnen Platz, daß ander mahl in der Stuben Ein genommen werde. Von dar ritte man nacher Feldbach; underwegs aber name man die Huldigung zu Steckbohren ein. Da aber Herr obervogt von Ratzen Riedt auch dahin wollte, und zu dem End ein Jagdschiff auß der Reichenauw, welches sonsten je Zu Zeiten gebraucht wird, daß das gantze Comitat darinnen zu waßer fahret, dißmahlen aber wegen ungestüemmen wetters man sich der Pferdten bediente, parat stuehnde; Er konnte aber nit folgen wegen Contraj-wind, und doch wolten die Schiffleuth den völligen Lohn der 2 Thlr, welche man Ihnen gibt von seithen Hrn. Landvogts, wan Er zu schiff fahret; welches man aber nit thun wolte, sonder Ihnen Einen Thaller zustellen Ließe. Zu Steckbohren ward mit schießen auß stücklenen und doppel hagen Empfangen, und ritte man auff den großen Platz bey der Kirchen, allwo zwahren Ein Theatrum für die Hrn. auffgerichtet war, weillen es aber Spatt und un Lustig, stiege man nit ab den Pferdten. Der Rath erschien in schwartzen Mäntlen, und geschah der actus (S. 488) wie zu Ermatingen nach der gemeinen Eyds formul. Nach geleistetem Eyd hat Hr. Burger-Meister Füllemann Ein gratulations Compliment abgelegt, und ritte man so gleich nacher Feldbach, all wo man übernachtet und von dem Kloster tractiert wurde. Die frauw abbtißin und 4 frauwen wohneten Innert dem gitter dem Nacht Eßen bey.

Samstag Morgens den 13ten reißete man durch Dießenhoffen auff St. Catharina Thall, allwo unden im Hooff der Hooffmeister, mit Einem Mantel bekleidet, die Hrn. insgesambt höfflich beneventierte und dem Hrn. Landtvogt gratu-

lierte. Es funden sich allda Ein der Hr. P. Provincial von denen dominicaneren, welcher die Visitation verrichtet, von Schlettstatt gebürthig, welcher sich überauß Manierlich auff führte und gegen den Hrn. Ehren gesandten verbindlichen Dank abstattete, daß MGH. in den vorgeweßten Kriegs Troublen daß Kloster so gnädig protegiert und bey dem Ihrigen geschützet. Er servierte auch selbsten bey dem Nacht Eßen, welches delicat zugerichtet ware; die Frauw Priorin hielte mit denen sambtlichen Hrn. Eine kleine Conferenz Innert der Clausur, um sich und Ihr Convent zu recomendieren, In beysein dreyer frauwen, weillen sie nach dem bericht deß Hrn. Provincialen daß gantze Jahr weder (S. 489) zum Speißen nach sonsten außert Ihre Clausuren gehen dörffen.

Sontags den 13. dito, Morgens nach geendeter Mäß, erschienen die Schultheißen und Räth der Statt Dießenhoffen, Mit Mäntlen bekleidet, zu St. Catharina Thal, In Einem schiff herab gefahren, um den Hrn. Landtvogt zu bewillkommen, (da im mitelß die domestici des Klosters in den Eyd genommen worden, der Hr. Ehren gesandte aber mit mir sich in die Kirche nacher Dießenhoffen begeben haben) und füehrten ihne in Einem gedeckten schiff samt dem gantzen Commitat unden an die Statt, all wo man außgestiegen und durch zwey reyen Burger, welche von dem Thor, die mit Ihren schweren Musqueten, auff den gablen Ligende, ein parade machten, in die Statt marchierte. Der Hr. Landtvogt ward von mir dem Landamman und Hrn. Schultheiß Wegeli in die Mitte genommen und der Landweibel durch den ältesten Raths Hrn. accompagniert, auff das Rathhauß begleitet, all wo der Rath auff dem Rathhauß auff dem Platz vor der Rathstuben, daß gantze Volk aber, Namlich die Burgerschafft und waß in die Dießenhoffische gricht gehört, auff dem Platz versamlet waren. Bey dißem actu agierte der Hr. Ehren gesandter Simpliciter Einen Spetatoren darum, weillen die Statt Dießenhoffen und Ihre angehörige Nie=

mahlen in Einen besonderen Eyd genommen; (S. 490) und deßnahen auch keiner Entlaßung nöthig habend. Es befunden sich allda Hr. Zunfft Meister Murbach, Junker Stattschreiber Peyer und Ikr. Vogtrichter Rükom Namens Lobl. Stands Schaffhaußen, weillen sie an der Regierung Dießenhoffen Theill habend. Es hate aber der Hr. Landtvogt den Rang nach dem Hrn. Ehren gesandten von Zürich, aber vor den Hrn. Ehren gesandten von Schaffhausen, welche auch Simpliciter alß Spectatores auffüehrtend. Es ward die in Specie auff Dießen Hoffen gerichtete Eyds formul ab der Höhe deß Rathshaußes, wo die Hrn. gesandte, der Hr. Landvogt und oberbeambtete samt dem Rath gestanden, abgeleßen und darauff den 9. orthen gehuldiget, da diß in dem gewehr gestandene außschuß von der Burgerschafft sich gleichfahls vor dem Rathhauß postiert hate, und ward vill frömbdes Volk von denen um Ligenden Edel Leüthen und sonst vorhanden zu zu sähen. Von dem Rath Hauß giengend sambtliche Herren in dem Rang, wie vor bedeütet, in daß . . . . ., allwo man mit einem Kostbahren Mitag Eßen bewirthet wurde, ob welchem sich ein Discours erhebt, darum daß ein bißhariges herkommen war, daß Ein Hr. Landvogt mit den Hrn. gesandten von Schaffhausen den weg auff Rheinauw durch die Statt Schaffhaußen genommen und all dorten bey deß vorderst (S. 491) gesandten Hauß abgestiegen, allwo sie mit Einer Collation beehret worden, Nach gehends aber durch den Hrn. gesandten widerum durch die Statt über den bonnenberg hin auß biß gegen dem Feld begleitete, weßwegen man der ursach solchen umwegs und Ceremonien nachgefraget, In dem sonst über schlat, benken und dachßen weit nächer und alßdan nit auffgehalten werden könnte, da sonsten die Collation zu Schaffhaußen nit nur unnöthig, sonder annoch beschwehrlich, da man kaum zu Dießen Hoffen von so überflüßigem Tisch auffgestanden, und daß ville Trinken nit jedermans Thuen, Ja wegen versaumnuß alß dan nachts reiten und zu Rheinauw an Langen mueßte, und weillen

man ins gemein den Eigentlichen grund nit finden könnte, dahero geschloßen, daß dißere Cermonie vormahls Etwan bey an Lääßen, da Ein Hr. Landvogt und sein Comitat Mit den Hrn. gesandten in debouche gerathen, und gern die Statt Schaffhaußen enpassant gesehen heten, auffgebracht und also nach und nach Continuiert worden, In dem sonst nit zu begreiffen, warum Ein Hr. Landtvogt alß der den Rang hat, die Hrn. von Schaffhaußen in die Statt, und nit Etwan um Eine Ehren bezeügung an Einem offentlichen orth von dem Magistrat zu Empfangen, sonder in Eines particularen begleiten solle; dahero so wohl der Hr. Ehren gesandte Hirtzel alß Hr. Landtvogt (S. 492) sich resolviertend, sich der näche zu bediennen, und die Statt Schaffhaußen abzuweichen; welches sie dan den Hrn. deputierten von allda, da man allgemach den abscheid zu machen begunte, zu verstehen gabend. Es habend aber selbige es nit also verstehen wollen, sondern anfänglichen mit höfflichen Invitationen und nöthungen insistiert, und nach deme sie gewahret, daß solche nit zu Länglich, Nach Eim und anderem abstand sich nit undeutlich dahin vernemmen Laßen, daß sie dißere Begleitung alß ein Recht und als Herkommen praetendierent und zwahren dahin gestichlet, daß sie deßen um deß Hrn. gesandten von Zürich willen ermanglen sollind. Deßnahen der Hr. Ehren gesandte Sinceriert, daß um seinetwillen daß begleit nit solle underwegen bleiben, damit auch den unwillen, den Man auff Zürich werffen wollen, Kläglich abgelähnet. Es wolte aber Hr. Landtvogt sich Kümmerlich bequemmen, auch da man Ihnem versprach, Ihne nit allein nit zum Trinken zu nöthigen, sonder nur nit Ein mahl Zum absteigen von dem Pferd zu verleithen, biß man Endlich gewahret, daß die Hrn. deputierte von Schaffhaußen gar mit Einer protestation Einkommen, und also Ein verdruß darauß Entstehen möchte; deßnahen man den auffbruch gemacht, und den weg über die Rhein Brugg genommen, ohne (S. 493) daß der Hr. Landtvogt gewußt, wo Er hinkomme.

Bey dem auß Marchieren stuhende widerum Ein Theil der burgerschafft bey unß auff der Brugg in gewehr, und wurde so wohl von denselben in dem Ein- als auß marchieren Tapffer geschoßen. Alß man zu Schaffhausen an gelangt, mueßte man wegen beschloßnen Thoren Ein zimliche Zeit warthen, und ritte man zu der Cronnen, alß dem wohnhauß deß Hrn. Zunft Mstr. Murbachen, allwo es bey der Sinceration, Niemanden ab dem Pferdt zu steigen, genöthiget nit zu bleiben, sonder man mußte sich bequemmen, und fande man ein gantz Kostliche Collation bereitet und gestuellet, daß man sich setzen mueßte; aber kaum verbliebe man eine halbe stund und satzte sich wieder zu Pferd; ward von denen Hrn. deputierten Ein stund wegs begleitet, gantz höfflich beurlaubet und Kamend bey einbrechender Nacht gen Rheinauw. Daselbsten ward der Hr. Ehren gesandte Hirtzel von dem Hrn. Praelaten under der Hauß Thüren Emfangen, Mit Einem zimlich Mageren Compliment, und namm sogleich, da er den Hrn. Landtvogt fast nit ansahe, weniger Jemanden von dem oberamt beneventierte, den Rang, welcher den Hrn. Landtvogt verdroß, und über die gesandtschafft murrete, sagende, Man wüßte nur nicht, daß Er Landtvogt seye; ob dem nacht Eßen name der Hr. Praelat abermahl den Rang (S. 494) vor dem Hr. Ehren gesandten und Hrn. Landtvogt; man redete wenig, und brache bey guter Zeit auff. Mordeß am Morgen früehe Ließe der Hr. Praelat durch den groß Keller Knopffli von Zug und obervogt Brand dem Hrn. Ehrengesandten und Hrn. Landtvogt bedeüten, Er habe vernommen, daß an denen übrigen orthen deß Thurgeuws die Huldigung Namens acht orthen Namlich mit Einschließung Lobl. Stand Bärn, seye Ein genommen worden; wan nun Rheinauw nit zu dem Thurgeuw gehörig, sonder darvon abgeschnitten, Mithin die Siben deß Thurgeüws regierende orth freywillig zu seinem Schutz Erbätten, und auch an den selbigen genug habe, alß hoffe Er, daß man die Huldigung nur auff die sieben orth, wie vor altem werde Einnemmen,

sonsten Er sich darwider verwahren mueßte; warauff Ihme von Hrn. Ehren gesandten Hirtzel remonstriert wurde, daß die Jeweillige sambtliche deß Thurgeüws regierende orth deß Klosters Rheinauw schutzherren und dem Hr Praelaten schwährlich zustehen wurde, darinnen Etwaß zu änderen, Konte Eine Ihme schädliche Confussion Erwecken; zu deme habe die Hochheit deß Thurgeüws durch Ihren Landammann daß praesidium in dem Malefiz zu Rheinauw und müeßend die underthannen den Eyd Leisten, Ja man wurde genöthiget gleich wohl fort zu fahren. Hr. Landtvogt ward (S. 495) Erschrocken und wolte den actum auffschieben, deme sich der Landamman widersetzte, und vorstelte, daß solches ohne große beschimpffung der Lobl. orthen nit geschehen kundte, und Ihme deßnahen zimliche verantwortung auff den Halß fallen dörffte. Endlich nach Ein und anderer under Red bequemte sich der Hr. praelat der Huldigung auff die acht Lobl. orth den fortgang zu laßen, Jedoch behalte er sich seine Recht vor, sollte aber doch deßen bey dem actu nicht gedacht werden; worauf der Hr. Ehrengesandte samt Hrn. Praelat, Hrn. Landvogt den ober ambt Leüthen und underschid= geist= und weltlichen beambteten deß Klosters in dem ußeren Hooff, gleich vor der Thüren deß großen Kellers under der Cantzley stellend, daß Volk aber auff dem Platz allda, da der Schultheiß gegen dem Hr. Landtvogt eine Landliche gratulation ab Legte und derselben anhenkte, daß sie allein schweerind, den Paß zu verwahren, und sonst zu nichts, In deme sie da (mit dem finger auff den Hrn. Praelaten deuteten) Ihren natürlichen Hrn. habend; worauff Ihnen die Eyds formul, so in Specie auff Rheinauw gerichtet, vorgelesen ward, welche weit mehrers in sich begreifft, auff daß sie ungeachtet der bloß zuvor gemachten reservation geschwohren. Nach vollendetem actu zeigte der Hr. Praelat selbsten dem (S. 496) gantzen Commitat den schönen mit 48 Faßen belegten Keller wie auch die Kirchen und die Neüw angefangene gebaüw, und Endlich Speißete man biß um 12 Uhr

da man auffbrach, und ward Hr. Landtvogt vor dem Hr. Praelaten, welcher sich erhohlete und ob dem Mittag Eßen Etwas fründtlicher gegen Jederman auff führtete, biß under die Thüren begleitete. Hr. Ehrengesandte Hirtzel sambt seinem Hrn. Bruder Landtvogt zu Eglißauw verbleibend noch Etwaß zeit und reißete der Hr. Landtvogt samt dem oberambt und seinem Comitat auff Nüffohren, allwo der Hr. Obervogt, welcher je zun Zeiten da ist, nebend Einem Ehren Trunk Einem Hrn. Landtvogt Einem Hrn. Landschreiber, dem Hrn. Landamman, dem Hrn. Landweibel ..... zu bezahlen Pflichtig ist; weillen aber der dißmahlige Hr. Obervogt nit an heimbsch ware, passierte man vorbey und kamme bey sinkender nacht nacher Frauwenfeld, da die ober ambt Leüth und procuratores den Hrn. Landtvogt begleiteten biß under daß Thor im schloß, daselbst von Ihme abscheid nammen und Jeder sich naher hauß begabe. Bey dem Huldigungs act zu Rheinauw hat Hr. Ehrengesandte Hirtzel nichts alß Einen Spectatoren agiert, weillen keine Eyds Entlaßung vonnöthen wäre. Bey dißem Huldigungs actu Ist zu gewahren fehrners, daß die Burgerschafft zu Frauwenfeld währender (S. 497) Mahlzeit deß Hrn. Landtvogts Ehrengaab, welche vormahls in Einer schallen oder bächer, nu vill Jahr hero in Louisdor, welcher aber verspahrt worden biß auff den nächsten folgenden Sonntag;

2. daß an denen orthen, allwo fürstl. Constantzischaltstifftische underthannen sind, die Erjnnerung sich gegen dem Landsfriden, welcher Neüvlich Errichtet worden, Conform auffzufüehren underlaßen worden und Hr. Ehren gesandte nur Kürtzlich sich auff den Friedensschluß bezogen.

3. Daß Hr. Landtvogt die Jenige außburgere von der brugg zu stein auch zu der Huldigung ein Laden Laßen, welche aber durch Ein schreiben von burgermeister und Rath zu stein excussiert worden. Nach der an Leitung, welche Ihnen von Zürich auß gegeben worden, welches schreiben von dem Statt Läuffer dem Hrn. Landtvogt auff offner straaß Ein gehändiget

worden; weillen aber Hr. Stattschreiber darinen Specifice gedenket, daß sie von den 5 orthen abgesöndert, So hat Hr. Landtvogt wollen schließen, daß sie Ihme zu Handen Lobl. Stands Glarus, welcher in dem Fridensschluß sich alle seine recht vorbehalten, huldigen sollen, und hat durch alle remonstrationes sie Ihme nit Erschiennen, seine reputation alß dan noch Leiden, und Er under den Lobl. orthen Neüwen Streit Erregen werde, Kaum mögen abgehalten (S. 498) werden, daß Er selbige nit noch Ein mahl Citiert, sonder den gantzen verlauff parénudé an die hohen orth berichtet, und sie darüber bereden Laßen.

4. Zu Bürglen ist ein Chorhr. von bischoffzell währender Mahl Zeit an kommen, welcher den Hrn. Landtvogt auff die Lauben von dem Tisch beruessen Laßen, Ihme daselbsten gratuliert, und nach altem Herkommen ½ Stuck Leinwath Tuch offentlich verEhrt.

5. hat sich Jederman geärgert ab der Zu stellung der 20 Louis blanc von Creützlingen auff offener Straaßen, und sich beredt, daß man es abstellen und auff ein manierliche weiß Ein Zu Lifferen befehlen wolle.

6. die beyden Hrn. Schultheißen samt dem Statthalter zu Frauwenfeld praetendierend den rang vor dem Landschreiber und Landamman In Ihrer Statt und denen offentlichen Solenniteten, außert denselben aber und da man in der graaffschafft ist, so nemend die Letstere den rang. Es hat die Statt Frouwenfeld und Ihre gricht bey dißerem actu keine Neüwe Huldigung praestiert und sich Entschuldiget, daß sie den Lobl: orthen niemahlen Ein Eyd geleistet, welcher auff nachfragen hin ein gestellet worden.

7. Sonsten wird bey den ordinary Huldigungen (S. 499) die ordnung gehalten, wie hernach pag .... Zu finden; Endlich hat Hr. Ehren gesandte Hirtzel sich bey obigen Handlungen in seinen vortrefflichen Harangues über daß, waß bey Frauwenfeld gemeldet worden, folgender Eingangs Sprüchen bedienet:

a. Meinen Friden laß ich Eüch;
Meinen Friden gib ich Eüch.
b. Suchend den Friden und Jaget im nach!
c. Seyt fridsam, so wird der Gott deß Fridens mit Euch sein!
d. Der Herr ist Schirm und Schilt;
Der Herr gibt gnad und Ehr.

e. Amicitiae immortales, inimicitiae vero mortales esse debent.

f. Hic demum felicitate dignus, qui dignus esse fidet.

NB. Es hat der Herr Bischoff von Costantz den Mitwochen zu vor, Ehe die Huldigung angehebt worden, in allen seinen Nideren gemeinden sammlen laßen, und sie darin anhalten wöllen, wan bey der Huldigung deß Neüw Errichteten Landsfridens gedacht wurde, oder sie darauff schweeren solten, sich deme zu widersetzen.

Auszug
aus dem
„Journal" des Joh. Konrad Freienmuth, Regierungsrath.

(Fortsetzung.)

1819.

Das evangelische Taufbuch zu Ermatingen fängt im Jahre 1636 an und zwar, wie es sich ausdrückt, mit einem „Inventarium der Seelen". Ermatingen hatte damals 335 Seelen, Triboltingen und Wäldi 133, Salenstein 234, Mannenbach 74, Fruthweilen 165, zusammen 941. Die schwache Einwohnerzahl erklärt sich aus den Verheerungen der Pest vom Jahre 1611.